

## **BGer 9C\_598/2015 vom 4. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_598\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_598_2015)

FR: TF 9C\_598/2015 du 4 novembre 2015

IT: TF 9C\_598/2015 del 4 novembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde erfüllt die Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 erster Satz BGG: "Das Gesetz hat das Anrecht auf IV durch chronische Schmerzstörung wieder in Kraft gesetzt und rückwirkend dürfen alle die von der IV abgelehnt worden sind sich rückwirkend auf dieses Rechts berufen." Damit wird sinngemäss geltend gemacht, die mit BGE 141 V 281 geänderte Rechtsprechung über die Invaliditätsprüfung bei anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen sei rückwirkend anwendbar.

#### **E. 2**

Die durch Zwischenentscheid verfügte Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nach der zu Art. 93 BGG ergangenen ständigen Rechtsprechung selbstständig mit Beschwerde anfechtbar, da der Beschwerdeführerin sonst ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, dies allein schon nur wegen der unter Androhung des Nichteintretens verfügten Erhebung eines Kostenvorschusses (statt vieler: Urteil 2D\_1/2007 vom 2. April 2007). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 3**

Unzulässig, weil nicht den Streitgegenstand (Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege im kantonalen Verfahren) betreffend, ist hingegen der Rentenantrag.

#### **E. 4**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten und ihrer Bevorschussung; Verbeiständung) abgewiesen hat.

##### **E. 4.1**

Nach Art. 61 lit. f ATSG, im Gebiet der Invalidenversicherung anwendbar gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG, muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der beschwerdeführenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Nach der Rechtsprechung ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege begründet, wenn die Partei bedürftig, die Verbeiständung notwendig und der Prozess nicht aussichtslos ist (ARV 2015 S. 161, 8C\_48/2015 vom 10. April 2015 E. 2 mit Hinweisen).

##### **E. 4.2**

Nach Auffassung des kantonalen Richters ist die vorinstanzliche Beschwerde aussichtslos, weil, wie in der Verfügung näher dargelegt wird, von einem unveränderten Gesundheitszustand auszugehen und somit eine erhebliche Veränderung nicht glaubhaft gemacht worden sei, woran eine neue Rechtsprechung, da kein Revisionsgrund, nichts zu

ändern vermöge.

#### **E. 4.3**

Unter dem Gesichtspunkt der nach Art. 87 Abs. 4 IVV für die Neuanschuldung verlangten glaubhaft zu machenden Tatsachenänderung, verletzt der angefochtene Zwischenentscheid kein Bundesrecht. Hingegen übersieht der kantonale Richter, dass die Frage, ob BGE 141 V 281 ein Revisions- oder Neuanschuldungsgrund sei, bisher höchstgerichtlich nicht entschieden worden ist. Unter diesem Aspekt hält die vorinstanzliche Annahme von Aussichtslosigkeit vor Bundesrecht nicht stand (vgl. BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537).

#### **E. 5**

Von der Erhebung von Gerichtskosten ist abzusehen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.